

Parlamentarischer Vorstoss

2016/095

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Pascal Ryf, CVP/BDP-Fraktion: Integration statt religiöse Sonderregelungen**

Autor/in: [Pascal Ryf](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 14. April 2016

Bemerkungen: Als dringlich eingereicht

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

*„Ich stimme mit jenen überein, die vom Kanton ein Zeichen wünschen: Ein Zeichen gegen die Verrohung der Sitten“, so formulierte es der ehemalige Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli in der Einleitung des im Dezember 2008 erschienenen „**Handweiser zum Umgang mit Disziplinarmassnahmen an den Schulen**“. Weiter hielt der damalige Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion fest: „Wer Jugendlichen beibringen will, dass es bestimmte Verhaltensformen an unseren Schulen schlicht nicht geben darf, kann auf vielerlei Möglichkeiten setzen. Erfolg wird sich nur einstellen, wenn die Jugendlichen Aussicht haben, in die Gesellschaft integriert zu werden – vielleicht auch gegen ihren Willen“.*

An der Sekundarschule Therwil weigern sich aus religiösen Gründen zwei muslimische Teenager, den Lehrerinnen die Hand zu geben. Das fordernde Verhalten der Schüler sowie die Dispensation vom Händedruck haben weltweit für Aufsehen gesorgt. Das Händeschütteln ist in der Schweiz und insbesondere in den Schulen ein gängiges Begrüssungsritual und gehört zu unserer Kultur. Jemanden den Handschlag zu verweigern, ist unhöflich und verächtlich. Gerade jetzt, wo zahlreiche Menschen in unserem Land Zuflucht suchen, braucht es klare Zeichen und ein verantwortliches Auftreten der Behörden: Wer bei uns einwandert, muss unsere geltenden Rechte, Werte und Traditionen respektieren und bereit sein, Kompromisse zu schliessen. Unsere Hausregeln müssen klar und konsequent vertreten und durchgesetzt werden (Verweis EDK-Leitfaden C 10).

Die von der Schulleitung ausgearbeitete Sonderregelung wirft einerseits Wertefragen auf, andererseits geht es aber auch rechtlich um die Schule als Arbeitsplatz für Lehrerinnen und Lehrer. Dies betrifft die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie die Verhinderung von Sexismus. Die Verweigerung eines Handschlages aus religiösen Gründen reduziert die Lehrerin auf ihr Geschlecht und wertet sie als „unberührbar“ und in ihrer Funktion als Autoritätsperson ab. Dies ist ein Widerspruch zum Diskriminierungsverbot gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG 151.1).

Ebenso werden aber auch Grundsätze der Verfassungsebene, das Abwägen der Grundrechte der Jugendlichen auf Gleichstellung, Religionsfreiheit und Chancengleichheit tangiert. Es kann nicht

sein, dass jede religiöse Glaubensgemeinschaft selber ihre Rechte und Pflichten in der Schule definiert. In der Schule sollen alle Schülerinnen und Schüler gleich behandelt werden. Eine Berücksichtigung sämtlicher gesellschaftlicher, kultureller oder religiöser Befindlichkeiten ist für den organisatorischen Betrieb der Schule nicht machbar und der Integration nicht förderlich. Das Amt für Volksschulen nimmt in der Handreichung für Schulräte und Schulleitungen **„Gelebte Religion und Schullalltag“** dazu wie folgt Stellung *„Die Schule vertritt die gesellschaftlichen Grundwerte, die in der Schweiz gelten. (...) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht so weit ausgelegt werden, dass Bildungschancen vergeben werden und die Chancengleichheit nicht mehr gewährleistet ist. Der Staat garantiert das Recht des Kindes auf Bildung. Dazu gehört auch, dass die Schule die Bildungsinhalte bestimmt“* (Handreichung des Amtes für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft, gültig ab Schuljahr 2008/2009, S. 8).

Der Regierungsrat wird gebeten,

- **eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche Sonderregelungen aufgrund von religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die den gesellschaftlichen Grundwerten und der gelebten Kultur widersprechen, verhindert.**
- **eine gesetzliche Grundlage für Integrationsvereinbarungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten sowie Sanktionsmassnahmen bei Nichteinhaltung vorzulegen.**
- **zu berichten, welche Bereiche des Handbuchs „Gelebte Religion und Schullalltag“ für Schulräte und Schulleitungen und allenfalls weitere Verhaltensregeln sowie damit verbundene Durchsetzungsmechanismen in die kantonale Rechtsordnung überführt werden sollen, damit sie allgemein verbindlich werden.**